

Bericht	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 106 - Umweltschutz
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Henrike Mölleken 563 5547 563 8049 henrike.moelleken@stadt.wuppertal.de
	Datum:	21.05.2015
	Drucks.-Nr.:	VO/1503/15 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
09.06.2015	Ausschuss für Umwelt	Entgegennahme o. B.
Fünf Jahre Internationaler Artenschutz im Ressort Umweltschutz		

Grund der Vorlage

Sachstands- und Erfahrungsbericht nach rund fünf Jahren Bearbeitung des internationalen Artenschutzes im Ressort Umweltschutz

Beschlussvorschlag

Entgegennahme o. B.

Unterschrift

Meyer

Begründung

Mit der Zusammenlegung der Veterinärämter der Städte Wuppertal, Solingen und Remscheid wurde dem Ressort Umweltschutz die Aufgabe des internationalen Artenschutzes übertragen. Im gleichen Jahr wurde durch das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), abweichend von der bisherigen Gesetzgebung, der Artenschutz als allgemeiner Grundsatz festgeschrieben. Dadurch ist es den Ländern verwehrt, von diesem bundesweiten Rahmen der Paragraphen §§ 37 – 43 abweichende Regelungen zu treffen.

Gesetzlicher Rahmen des Internationalen Artenschutzes

Rechtsgrundlage ist die Verordnung 338/97 der Europäischen Union mit ihren mehrfach geänderten (aktualisierten) Anhängen. Daneben spielen weitere EU-Verordnungen eine Rolle. Der Vollzug in Deutschland ist im Wesentlichen im Bundesnaturschutzgesetz sowie der Bundesartenschutzverordnung geregelt und erfolgt durch das Bundesamt für

Naturschutz (BfN) und den Zoll. Einzelne Aufgaben sind an die Bundesländer und Kommunen delegiert.

Die o.g. Verordnung regelt den Handel, die Ein- und Ausfuhr von geschützten, zum Teil vom Aussterben bedrohten Tier- und Pflanzenarten sowie deren Verarbeitungsprodukten. Die EU-Verordnung wird um insgesamt vier Anhänge erweitert; die nachfolgend Genannten sind für den Vollzug die Wichtigsten:

Anhang A listet alle direkt vom Aussterben bedrohten Arten auf, für diese besteht ein Besitz- und Vermarktungsverbot.

Anhang B enthält alle Arten, die gefährdet sind und ohne Kontrolle und Einschränkung des Handels ausgerottet werden könnten.

Anhang C führt die Arten auf, die ein Ursprungsland schützen will, aber ohne Hilfe der Vertragsstaaten nicht in der Lage ist, den internationalen Handel zu kontrollieren.

Im Zusammenhang mit vorgenannter EU-Verordnung ist es Aufgabe der Unteren Landschaftsbehörde (ULB) im Ressort Umweltschutz, für die geschützten Arten An- und Abmeldungen zu erfassen, Herkunftsnachweise zu prüfen und gegebenenfalls international gültige Dokumente zu erstellen. Das bedeutet, dass Züchter oder Halter von geschützten Tieren ihre Bestände bei der ULB an-, bzw. abmelden müssen. Für alle geschützten Arten müssen Herkunftsnachweise vorgelegt werden; für die streng geschützten Arten des Anhangs A sind sogenannte CITES-Bescheinigungen (EU-Bescheinigung) zu führen. Für die Überwachung der artgerechten Haltung der Tiere ist das Bergische Veterinäramt zuständig, zu dem eine enge Kooperation besteht.

Statistik zu geschützten Arten in Nordrhein-Westfalen ...

Die Anzahl der von den Landesbehörden ausgestellten Bescheinigungen hat sich in den letzten zehn Jahren vervierfacht, wobei NRW nach Bayern mit rund 12.000 Bescheinigungen an der Spitze liegt. Diese Position hält NRW im Ländervergleich auch in Bezug auf die Anzahl der Kontrollen und Ahndung von Verstößen gegen die Artenschutzbestimmungen. So wurden beispielsweise bei abgeschlossenen Ordnungswidrigkeits- und Strafverfahren bis 2012 nicht nur über 50.000 Euro eingenommen, sondern auch Freiheitsstrafen verhängt.

... und in Wuppertal

Folgende geschützte Tiere wurden in den letzten fünf Jahren in Wuppertal an- oder abgemeldet:

Tiere 2010-2015	An-	Ab-
	Meldung	
Griechische Landschildkröten	983	543
Chamäleons	283	449
Krustenechsen und Plattschwanzgeckos	124	143
Papageien und Kakadus	39	41
Waldvögel	165	46
Greifvögel (Rotschwanz-, Wüstenbussard, Merlin)	6	4
Pfeilgiftfrösche und Baumsteiger	275	4
Schlangen (Vipernatter, Baumpython, Boa, etc.)	217	142
Elfenbeinschnitzereien und -schmuckstücke	4	
Summe	2066	1372

Zu den geschützten Arten gehören nicht nur lebende Tiere und Pflanzen, sondern auch eine Reihe von Verarbeitungsprodukten. Dazu zählen Luxusartikel (Elfenbein verzierte Gegenstände, Pelzmäntel) ebenso Musikinstrumente, Kosmetika, Heilmittel und Lebensmittel (Aloe, Vanille, Salep). Auch überwiegend tropische Holzarten (Ramin, Ebenholz, Palisander, etc) sowie zahlreiche Muscheln und Korallen, die als Urlaubssouvenir gesammelt oder gekauft wurden, unterliegen der Kontrolle.

Oft sind den Eigentümern solcher Produkte die artenschutzrechtlichen Bestimmungen gar nicht vertraut, z.B. wenn sie aus einem Erbnachlass Ozelot- (Leopard-, Otter- oder Luchsfell) Mantel verkaufen wollen. Hier ist vor dem Hintergrund des demographischen Wandels auf der einen und der Entwicklung des Modesektors auf der anderen Seite tatsächlich damit zu rechnen, dass der Handel wieder zunimmt; ebenso verhält es sich mit Jagdtrophäen.

In den letzten Jahren führten häufiger Musikinstrumente bei internationalen Konzertreisen zur Verzögerung der Ein- und Ausreise von Orchestern, wenn der Zoll feststellte, dass hier Material geschützter Arten „verbaut“ wurde (z.B. Rio-Palisander Griffbretter bei Saiteninstrumenten oder für den Bogenbau, Trommelbespannung aus Tierhäuten) und die Eigentümer keine CITES-Bescheinigung mitführten.

Auch einzelne Genussmittel führen ganz aktuell zu Aufmerksamkeit bei den Behörden: In der Türkei und den Anrainerstaaten ist derzeit „Salep“ als Erfrischungsgetränk ‚en vogue‘ und wird in den Großstädten in Szenelokalen angeboten. Nur die Wenigsten wissen um die Herstellung aus dem Wurzelextrakt einer geschützten Orchideenart, so dass der Erwerb dieses Genussmittels für die Getränkezubereitung unter Umständen nachweispflichtig ist.

Kooperationen

Wie oben schon erwähnt besteht ein regelmäßiger Kontakt zwischen der ULB und dem Veterinäramt. So sind beispielsweise die Zoofachgeschäfte, Tierbörsen, seltener Trödelmärkte hinsichtlich der Bedingungen der Tierhaltung und auch der Nachweis- und Bescheinigungspflichten zu kontrollieren. Diese Termine werden nach Möglichkeit gemeinsam wahrgenommen. Besonders bei der Kontrolle der Fachgeschäfte ist aufgefallen, dass die dort dokumentierten Verkaufszahlen nicht mit den Anmeldungen geschützter Tiere der Wuppertaler Käufer übereinstimmen. Dies führt nicht selten zu umfangreichen Recherchen der Behörde.

Auch mit dem Zoo besteht eine gute Kooperation, die für beide Seiten vorteilhaft ist: Während der Zoo der ULB bei der Bestimmung der tropischen, geschützten Tiere aushilft, unterstützt die ULB den Zoo bei der Erstellung von Bescheinigungen. Der Zoo Wuppertal ist beispielsweise im Bereich der wissenschaftlichen Forschung aktiv: So wird von den hier lebenden Elefanten sogenanntes „Referenzmaterial“ aus den Stoßzähnen entnommen, das an der Uni in Regensburg verwendet wird, um an einer systematischen Altersbestimmung zu forschen. Des Weiteren wurden Teile eines verstorbenen Menschenaffen zu Forschungszwecken an verschiedene Universitäten und Forschungsinstitutionen im In- und Ausland versendet.

Darüber hinaus hat die ULB in den letzten fünf Jahren ein gut funktionierendes Netzwerk zum Umweltministerium, zur Bundesamt für Naturschutz, vor allem aber auch zu den Unteren Landschaftsbehörden der Städte in den Regierungsbezirken von Düsseldorf und Köln aufgebaut. Dies ist unter anderem aufgrund der mit dem Thema verbundenen hohen Kriminalität und auch Internationalität unerlässlich:

- Da beispielsweise die Nachbarländer Holland, Belgien, Tschechien oder Österreich zu bestimmten Themen, andere Vollzugsstandards haben, sind hier gerade beim Handel kurze Wege sehr hilfreich.

- Auch bezüglich der Sprachkompetenz ist das Netzwerk wertvoll: Wenn Schriftzeichen sicher bestimmt werden müssen (kyrillisch, chinesisch, nepalesisch, vietnamesisch, etc.) oder eine von den Mitarbeiter/innen der ULB nicht bekannte Sprache in einer Bescheinigung verwendet wurde, hat sich bisher immer eine Lösung über Netzwerkkontakte finden lassen.

Ausblick: Gefahrtiergesetz NRW

In acht von 16 Bundesländern gibt es bereits eigene Gesetze oder Verordnungen, in denen die Haltung gefährlicher Tiere geregelt ist. Auch NRW wird ein entsprechendes Gesetz erlassen, der erste Entwurf wurde im Oktober 2014 vorgelegt und wird derzeit nach der Verbändebeitteilung überarbeitet.

Es ist vorgesehen, dass die private Haltung von besonders gefährlichen Tieren (z.B. Puffotter, Komodowaranen, Panzerechsen etc.) verboten werden. Für andere gefährliche Tiere wie Vogelspinnen, Würgeschlangen, Riesensalamander oder kleinere Echsen gilt dann eine Anzeigepflicht bei der zuständigen Ordnungsbehörde. Aktuell gibt es zwar artenschutzrechtliche Bestimmungen, aber sofern es sich um nicht geschützte Tiere handelt, darf jeder diese privat halten.

In der Sitzung des Ausschusses werden Informationen zum Bericht in einer kurzen Präsentation dargestellt.

Demografie-Check

Der Inhalt dieser Vorlage ist für den Demografie-Check nicht relevant.